

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin**

#### **(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 473), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grebin vom 22. Juni 2015 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin ist eine Kindertageseinrichtung (sozialpädagogische Einrichtung) im Sinn des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken gemäß § 16 Abs. 1 KiTaG an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit (siehe auch § 11).

#### **§ 2**

##### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte erfolgt nach den Maßgaben dieser Satzung auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel:

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651)

- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. S. 500) in den jeweils geltenden Fassungen.

### **§ 3**

#### **Angebote der Kindertagesstätte**

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel in der Krippengruppe Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, sog. „U3-Kinder“, auf.
- (2) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel in der Regelgruppe Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr, sog. Ü3-Kinder, bis zum Schuleintritt auf.
- (3) Schulpflichtige Kinder werden nur in Absprache mit dem Kindergartenbeirat aufgenommen (Ausnahme s. § 5 Abs. 2). Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten richten sich nach der Gebühren- und Betreuungszeitenordnung, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Ebenso erfolgt die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr, an Wochenfeiertagen und in der Woche nach Ostern. Diese und ggf. weitere Schließzeiten werden für das laufende Jahr im Januar festgelegt und in der Kindertagesstätte ausgehängt.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Vom Schulbesuch durch das Schulumt beurlaubte Kinder sowie Kinder, die mit Beginn des nächsten Schuljahres eingeschult werden, haben bei der Aufnahme Vorrang.

(3) Die Platzvergabe erfolgt nach den Vergabekriterien des Kreises Plön, durch Beratungen und Entscheidung für die U3-Plätze durch das Kuratorium (Grebin/Plön) und für die Ü3-Plätze durch den Beirat.

(4) U3-Gruppe: Kinder aus der Gemeinde Grebin und der Stadt Plön werden in vorrangig je zur Hälfte der zulässigen Betreuungsplätze aufgenommen.

Sofern noch freie Betreuungsplätze vorhanden sind und weitere Anmeldungen mit Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde vorliegen, kann eine weitere Platzvergabe erfolgen. Dabei soll jedoch die voraussichtliche Platzsituation in den Folgejahren und der voraussichtliche Eigenbedarf der Gemeinde Grebin und der Stadt Plön berücksichtigt werden.

Ü3-Gruppe: Kinder, die in der Gemeinde Grebin wohnen, haben bei der Aufnahme Vorrang vor Kindern aus der Stadt Plön. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn entsprechend freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohnortgemeinde bereit ist, sich in voller Höhe anteilmäßig an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(5) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an übertragbaren Krankheiten (§ 34 Infektionsschutzgesetz - IfSG) leidet, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein, sie muss jedwede für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorausgegangene Erkrankung, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen ausweisen.

Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten (z. B. Allergien) leidet. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 6 Probezeit**

(1) Die Kinder der Gruppen haben vom Beginn des Betreuungsjahres, bei späterem Hinzukommen vom Tag des ersten Besuches der Kindertagesstätte, eine Probezeit von vier Wochen.

(2) Sollte sich während dieser Zeit herausstellen, dass das Kind noch nicht die erforderliche Reife zum Besuch einer Kindertagesstätte besitzt, so kann - unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung - nach Absprache mit der Leitung und dem Träger der Kindertagesstätte der Betreuungsvertrag von beiden Seiten sofort gekündigt werden.

(3) Bei Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb der Probezeit fallen keine Gebühren an.

## **§ 7 Abmeldung, Ummeldung und Kündigung**

(1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 30. April vorzulegen (Ausnahme: Probezeit).

- (2) In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.
- (3) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Bei wiederholter Überschreitung der gebuchten Betreuungszeiten werden zusätzliche Gebühren gemäß der Gebühren- und Betreuungszeitenordnung erhoben. Bei wiederholter Überschreitung der Kernzeit kann nach vorheriger Anhörung das Betreuungsverhältnis einseitig gekündigt werden.
- (7) Der Träger behält sich vor, den Betreuungsvertrag nach vorheriger Abmahnfrist zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht Willens sind, zum Wohl des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich stören.
- (8) Der Wechsel der Betreuungszeit durch
  - a) Verlängerung der Regelbetreuungszeit (Kernzeit) durch die zusätzliche Inanspruchnahme der flexiblen Betreuung gemäß der Gebühren- und Betreuungszeitenordnung oder
  - b) Verkürzung der Betreuung um die flexible Betreuung auf die Regelbetreuungszeit (Kernzeit)ist stets nur zum 01. oder 16. eines Monats möglich. Der Wechsel ist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss anzuzeigen.
- (9) Der Wechsel (Ummeldung) eines Platzes vom U3-Kind zum Ü3-Kind erfolgt in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum nächsten Ersten eines Monats.

## **§ 8**

### **Regeln für den Besuch der Kindertagesstätte**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten; in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger, die Gemeinde Grebin, übertragen. Dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

- (3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder ein älteres Geschwisterkind mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung zu sorgen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- (6) Für die Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 9 Gesundheitsfürsorge**

Bei Erkrankung oder Verdacht einer Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit oder besteht der Verdacht darüber, ist dieses der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz). Wenn das Kind nach der Krankheit oder des Verdachtes die Kindertagesstätte wieder besuchen soll, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 10 Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfall versichert. Unfälle sind der Unfallkasse Schleswig-Holstein zu melden.
- (2) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und des pädagogischen Personals**

- (1) Die Erziehungsberechtigten aller jeweils in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe einzeln aus ihrer Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung mit zwei Sprecherinnen / Sprechern (Elternvertreter/in und Stellvertreter/in).
- (3) Die gewählten Elternvertreter benennen aus ihrer Mitte zwei Vertreter für den Kindergartenbeirat.

- (4) Die zwei Elternvertreter für den Kindergartenbeirat sind dem Träger - Gemeinde Grebin - bis zum 01. Oktober schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das pädagogische Personal wählt aus seiner Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres einen Vertreter für den Kindergartenbeirat. Die Kindergartenleitung ist Kraft ihres Amtes im Kindergartenbeirat vertreten.
- (6) Die zwei Vertreter vom pädagogischen Personal sind dem Träger - Gemeinde Grebin - mitzuteilen.
- (7) Die zwei Elternvertreter und die zwei Vertreter des pädagogischen Personals wirken im Beirat für die Kindertagesstätte mit. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

## **§ 12 Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung gemäß der Gebühren- und Betreuungszeitenordnung erhoben.

## **§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 05. eines Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist während der Schließzeit (§ 4 Abs. 2 und 3) und auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig bzw. zeitweise besucht, in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (5) Eine Rückerstattung von Gebühren bei Schließung der Kindertagesstätte wegen widriger Verhältnisse ist nicht möglich.

## **§ 14 Einkommensabhängige Ermäßigung, Sozialstaffel**

Die Ermäßigung der Gebühr (einkommensabhängige Ermäßigung und einkommensunabhängige Ermäßigung - Geschwisterermäßigung) erfolgt durch die sogenannte Sozialstaffel und richtet sich u. a. nach den Vorgaben des Kreises Plön. Dazu hat der Kreistag die „Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ mit der Anlage III „Richtlinie für die Ermäßigung des Teilnehmerbeitrags für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Sozialstaffel“ beschlossen. Diese ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Zudem rich-

tet sich die Sozialstaffel noch nach den diese Richtlinie ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen entscheidet die Gemeinde Grebin als Träger der Kindertagesstätte.

### **§ 16 Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 7 dieser Satzung verwiesen.

### **§ 17 Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

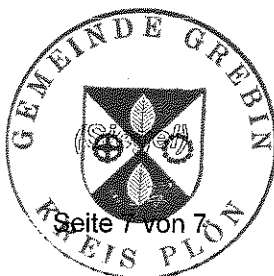
### **§ 18 Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern durch die Gemeinde zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 19. März 2012 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19. Dezember 2014 außer Kraft.

Grebin, 25. Juni 2015



Gemeinde Grebin  
Der Bürgermeister

*Jochen Koenigs*